

1 Lieferung

- 1.1 Der genaue Liefertermin wird dem Auftraggeber 10 Werktage schriftlich vor dem Liefertermin mitgeteilt.
- 1.2 Die Kontrolle der Ware bei Anlieferung erfolgt durch den Auftraggeber .
- 1.3 Der Transport der angebotenen Produkte zur Verwendungsstelle und eventuelle Montageleistungen wird/ werden kostenlos durch den Auftragnehmer durchgeführt.
- 1.4 Transportwege beim Auftraggeber werden durch den Auftragnehmer geprüft. Spätere Nachforderungen wegen Behinderung beim Transport sind ausgeschlossen.
- 1.5 Die bei der Lieferung anfallenden Verpackungsmaterialien werden durch den Auftragnehmer kostenlos entsorgt.
- 1.6 Der Tag des Montagebeginns ist dem Auftraggeber 10 Werktage vor Montagebeginn durch den Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.
- 1.7 entfällt

2 Leistungsort / Verwendungsstelle

Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Stadtgebiet Dresden

3 Leistungstermine

- 3.1 Montagefreiheit Nach Absprache Auftraggeber
- 3.2 Demontagefreiheit entfällt
- 3.3 Anlieferung Nach Absprache Auftraggeber
- 3.4 Betriebsbereitschaft Hardware entfällt
- 3.5 Funktionsfähigkeit Software Nach Absprache Auftraggeber
- 3.6 Übergabe/Abnahme entfällt
- 3.7 Leistungszeitraum von 22.09.2025 bis 31.12.2025
- 3.8 Vertragslaufzeit entfällt

- 3.9 Probezeit entfällt

4 Übergabe / Abnahme (§ 13)

Die Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistungen erfolgt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich mit Übergabeprotokoll.

5 Rechnungslegung / Zahlungsfrist (§ 15 und 17)

Alle Rechnungen sind bei(m) LHD, Straßen- und Tiefbauamt, Postfach 110153, 01330 Dresden in 1-facher Ausfertigung einzureichen.

5.1 Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe / Abnahme entsprechend Pkt. 4

5.2 Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Rechnungseingang.

6 Mängelansprüche

6.1 Die Frist der Mängelansprüche beginnt am Tag der Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistung nach Ziffer 4.

6.2 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen und Fristen.

7 Ersatzteile / Nachlieferung

entfällt

8 Vertragsstrafe bei Überschreitung von Ausführungsfristen (§ 11)

Auf die Zahlung einer Vertragsstrafe wird verzichtet.

Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen.
Die Vertragsstrafe wird für jede vollendete Woche in Höhe von 50 % des Teils der Leistung bemessen, der nicht genutzt werden kann. Sie beträgt jedoch maximal 8 % der Auftragssumme. Dabei ist bei der Berechnung der Vertragsstrafe für einzelne Tage von Werktagen auszugehen. Jeder Werktag einer angefangenen Woche wird als ein Sechstel des Wochenwertes berechnet.

9 Sicherheitsleistung (§ 18)

Stellung der Sicherheit

Auf die Stellung von Sicherheitsleistungen wird verzichtet.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Datenschutzrechtliche Anforderungen und IT-Sicherheit

Der Hersteller hat darauf zu achten, dass bei Erfassung von datenschutzrelevanten Daten durch die einzusetzende Technik das zu liefernde System die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfüllen und den sächsischen Datenschutzrichtlinien genügen muss.

Die Datenhoheit aller Rohdaten und aggregierten Daten liegt bei dem Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden. Somit ist die Landeshauptstadt Dresden die Eigentümerin aller erfassten Daten.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----